

Satzung

§ 1 Name und Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „BBV – Bildung Bedeutet Verstehen e. V.“. Er ist unter der Nummer VR 3456 beim zuständigen Amtsgericht Stralsund
- (2) eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in der Hansestadt Stralsund.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zwecke des Vereins sind ausschließlich und unmittelbar:
 - a) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
 - b) die Förderung der Wissenschaft und Forschung,
 - c) die Förderung des Wohlfahrtswesens,
 - d) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
 - e) die Förderung des Feuer-, Arbeits- und Katastrophenschutzes sowie der Unfallverhütung
 - f) die Förderung der öffentlichen Gesundheit,
 - g) die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und Völkerverständigung
 - h) die Gewährung von Unterkunft und Unterhalt und/oder die Beihilfe zu Unterkunft und Unterhalt an Personen, die die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen
 - i) die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene.
- (2) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Planung, Organisation und Durchführung verschiedenster Bildungs- und Informationsangebote, einschließlich der Nutzung aller Medien,
 - b) die Durchführung von Projekten verschiedener Art zur wissenschaftlichen Begleitung und Forschung in Bezug auf Jugend- und Erwachsenenqualifikation und -entwicklung sowie der damit verbundenen didaktisch-methodischen Nutzungsmöglichkeiten der Medien
 - c) Organisation, Planung und Durchführung von Projekten der nationalen und internationalen Zusammenarbeit bei Bildung und Erziehung sowie der Bewahrung und des Austausches im Bereich der Heimatpflege und Heimatkultur
 - d) die aktive Teilnahme und eigenständige Durchführung von Veranstaltungen, Kursen und Informationsverbreitung zur gesunden Ernährung zur Erhaltung und Verbesserung der Volksgesundheit
 - e) die kulturelle und soziale Integration von Asylbewerbern in Deutschland, Förderung ihrer sprachlichen Fähigkeiten, gezielte Unterstützung bei der Berufsorientierung, Gewährung von Unterkunft.
- (3) Der Verein darf die zur Erfüllung dieser Zwecke erforderlichen Einrichtungen schaffen und/oder erwerben und die zur Erfüllung seiner Zwecke erforderlichen Wirtschaftsgüter erwerben, bearbeiten, verändern und die hierbei entstehenden neuen Wirtschaftsgüter ohne Gewinnerzielungsabsicht veräußern.

- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf seine Mittel nicht für die unmittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine wirtschaftlichen Ziele.
- (6) Die Mitglieder dürfen bei Ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (7) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie Vereine sein, welche den Verein fördern wollen. Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher, formloser Antrag zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Streichung,
 - c) durch Austritt, der in Schriftform gegenüber dem Vorstand zum Jahresende zu erklären ist,
 - d) durch Ausschluss aus wichtigem Grund durch den Vorstand,
 - e) mit der Auflösung des Vereins durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Gegen die Ablehnung der Aufnahme und den Ausschluss aus dem Verein kann innerhalb eines Monats nach Zugang durch eingeschriebenen Brief Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Finanzierung

Dem Verein dienen zur Erfüllung seiner Aufgaben Leistungen der Mitglieder, Spenden, Zuschüsse und öffentliche Mittel sowie Erträge aus Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt und zum Ende des I. Quartals des Folgejahres fällig, zu zahlen auf das jeweils gültige Vereinskonto.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

- (2) Der Vorsitzende des Vorstandes lädt zur Mitgliederversammlung des Vereins mindestens vier Wochen vor der Sitzung schriftlich, per Email oder durch Veröffentlichung auf der Homepage (www.bildung-bedeutet-verstehen.de) unter Angabe der Tagesordnung ein. Er ist verpflichtet, die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt wird. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen 14 Tage vor der Versammlung bei dem Vorstand eingegangen sein. Spätere Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) ist einmal im Jahr einzuberufen. Auf ihr sind die Bilanz, der Jahresbericht und die Jahresrechnungslage für das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen. Die genannten Unterlagen sind den Mitgliedern 14 Tage vor der Mitgliederversammlung in den Geschäftsräumen des BBV e. V. zur Einsicht zu geben.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitglieder werden, sofern es sich um juristische Personen, Vereine, öffentlich-rechtliche Einrichtungen etc. handelt, ausschließlich vertreten durch deren Leiter bzw. gleichgestellte Personen oder deren bevollmächtigte Vertreter. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragungen bzw. -vollmachten sind ausgeschlossen.

§ 7 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins. Sie fasst ihre Beschlüsse
 1. mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen über:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) Änderungen des Vereinszwecks
 - c) Auflösung des Vereins
 2. mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen über:
 - a) Neuwahl des Vorstandes
 - b) Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - c) Ausschluss eines Mitgliedes
 - d) Aufnahme eines Mitgliedes.Stimmenenthaltungen sind nicht abgegebene Stimmen und werden daher bei der Berechnung des Abstimmungsergebnisses nicht berücksichtigt.
- (2) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das der Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Stellvertreter unterzeichnen. Es ist den Mitgliedern binnen eines Monats in geeigneter Form (siehe § 6 Absatz (2)) zugänglich zu machen.

§ 8 Vorstand

- (1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu drei weiteren Mitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter gemeinsam vertreten. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Der alte Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

- (3) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er entscheidet bei Beschlussfassung mit Stimmenmehrheit – bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand bestellt mit Mehrheitsbeschluss den Geschäftsführer und dessen Stellvertreter, die mit der Geschäftsführung beauftragt werden und entsprechend der durch den Vorstand erteilten Vollmachten gerichtliche und außergerichtliche Vertretungsvollmachten übertragen bekommen können.
- (6) Der Vorstand ist ferner verantwortlich für die Jahresrechnungslegung und den Jahresbericht.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger kooptieren. Die Bestellung dieses Vorstandsmitgliedes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung widerrufen werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt der Grundbesitz des Vereins in Stralsund an die Hansestadt Stralsund, der Grundbesitz in Tribsees an die Stadt Tribsees. Alle anderen Vermögenswerte fallen zu gleichen Teilen an die Städte Stralsund und Tribsees, die diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

§ 10 Ergänzende Bestimmungen, Inkrafttreten

Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Die Satzung wurde am 28.06.1991 errichtet, am 17.12.2010 durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert, durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01.02.2017 vollständig neu gefasst und am 28.09.2023 durch Beschluss der Mitgliederversammlung neu gefasst. Sie tritt mit der Eintragung der Neufassung im Vereinsregister in Kraft.